

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 32

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

Lärmaktionsplan 822

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 38 "Senioren-und Wohnzentrum am oberen Tore",
OT Duderstadt, 1. Änderung 823

Gemeinde Niemetal

Hauptsatzung 826

BEKANNTMACHUNG

Verabschiedung des Lärmaktionsplans durch den Gemeinderat Bovenden

Am 14. Juni 2024 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung einstimmig den neuen Lärmaktionsplan verabschiedet. Der Lärmaktionsplan dient dem Schutz der Gesundheit und Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger und trägt maßgeblich zur Reduzierung von Lärmbelastungen in unserer Gemeinde bei.

Hintergrund und Ziele des Lärmaktionsplans:

Der Lärmaktionsplan wurde gemäß den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie erstellt. Ziel ist es, Lärmbelastungen zu erfassen, zu bewerten und Maßnahmen zu ergreifen, die zur Lärminderung beitragen. Die wichtigsten Ziele des Plans sind:

- Reduktion der Lärmbelastung in stark betroffenen Gebieten
- Schutz ruhiger Gebiete vor einer Zunahme des Lärms
- Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlbefindens aller Bürgerinnen und Bürger

Beteiligung der Bürger:

Die Erstellung des Lärmaktionsplans erfolgte unter Einbeziehung der Öffentlichkeit. Hier konnten Anregungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger aufgenommen und in den Plan integriert werden.

Weiteres Vorgehen:

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans erfolgt alle fünf Jahre, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen an aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst werden können. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können den vollständigen Lärmaktionsplan auf der Internetseite des Flecken Bovenden einsehen. Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen Herr Oppong vom Amt für Finanzen und Ordnung des Flecken Bovenden zur Verfügung.

Der vollständige Lärmaktionsplan kann unter www.bovenden.de eingesehen werden.



Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Senioren- und Wohnzentrum am oberen Tore“, OT Duderstadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da die Bebauungsplanänderung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Duderstadt abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Duderstadt hat mit dem Satzungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung am 18.06.2024 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden hiermit bekannt gemacht. Damit wird die Bebauungsplanänderung rechtskräftig und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung gehen aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der berichtigte Flächennutzungsplan und die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

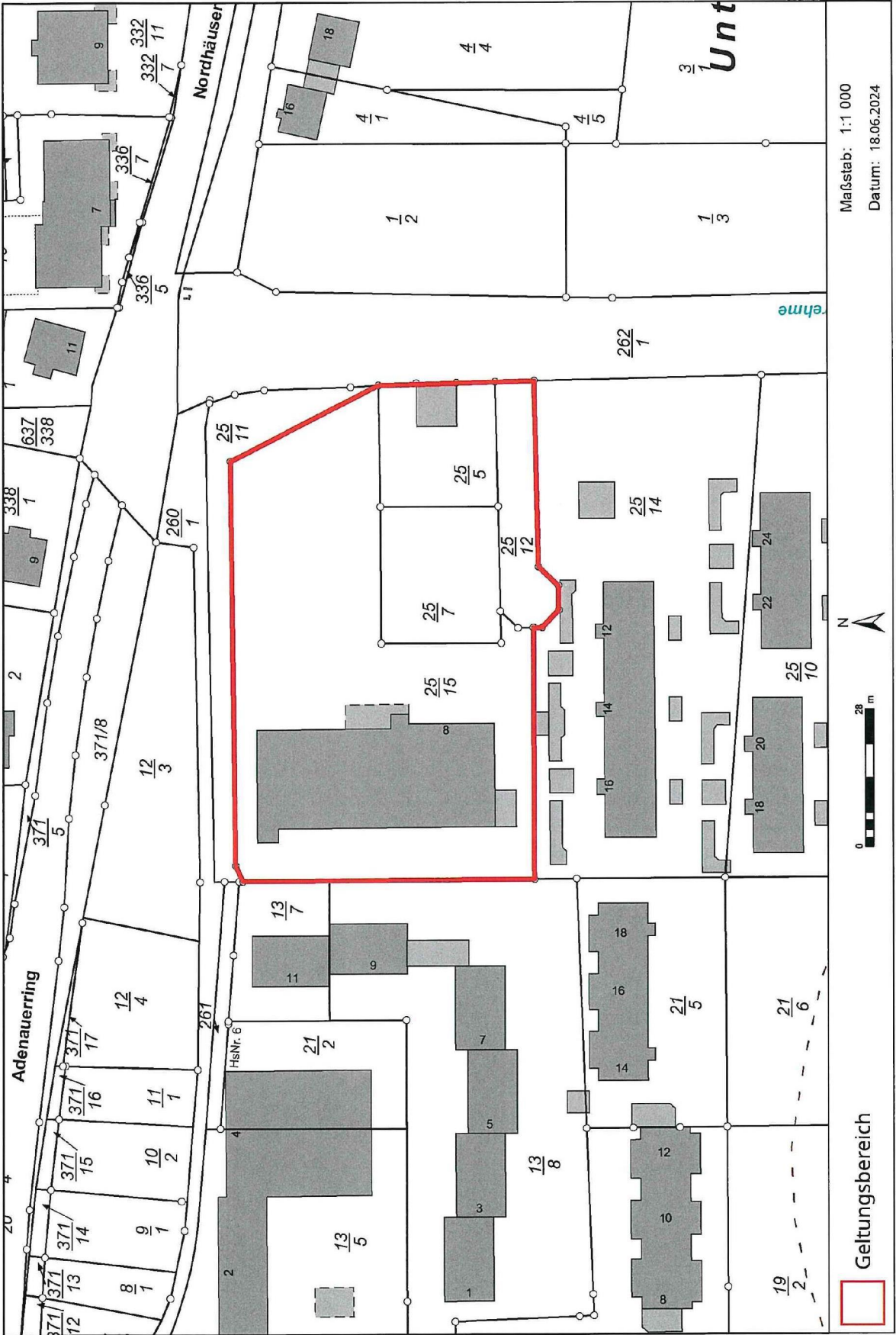
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 38 "Senioren- und Wohnzentrum am oberen Tore" -
 1. Änderung inkl. Berichtigung des Flächennutzungsplans, OT Duderstadt



Maßstab: 1:1 000
 Datum: 18.06.2024



Geltungsbereich

Hauptsatzung der Gemeinde Niemetal

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Niemetal in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Niemetal“.
- (2) Die Gemeinde Niemetal ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dransfeld.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben:

„Im Wellenschnitt, geteilt von Grün und Silber, darauf ein schräg liegender Eichenast in verwechselten Farben mit beiderseits je zwei herabhängenden Eichblättern und je einer Astung“.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Niemetal und die Umschrift „Gemeinde Niemetal – Landkreis Göttingen“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2500,- Euro übersteigt.
- (2) Verträge i. S. des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.300 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Hierbei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (2) Ort, Zeit und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde bekannt zu machen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Niemetal zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden durch den Gemeindedirektor angeordnet.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde Niemetal sind im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ und in den Aushangkästen der Gemeinde Niemetal bekannt zu machen, sofern nichts anderes bestimmt ist. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Das Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird ausschließlich in elektronischer Form auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreisgoettingen.de bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, durch den Aushang in den Aushangkästen im Gemeindegebiet vorgenommen. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Rechtsvorschrift wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Rechtsvorschrift wird auf die Ersatzbekanntmachung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.11.2012 außer Kraft.

Gemeinde Niemetal, 21.02.2024

gez.
Stefanie Freitag
Gemeindedirektorin